



Informationen zum Bürgergeldgesetz

ASGA am 16.02.2023

Michael Steffen – Leiter Jobcenter Uckermark

Inhalt

- 1. Ziele des Bürgergeld-Gesetzes**
- 2. Wesentliche Änderungen**
- 3. Zeitschiene**
- 4. Vorbereitungen im Jobcenter Uckermark**

1. Ziele des Bürgergeld-Gesetzes

- **Anerkennung der Lebensleistung**, des **Grundbedürfnisses Wohnen** und des Erhalts des bisherigen Lebensumfelds
- **Vertrauen in den Sozialstaat** durch schnelle Hilfen und einfachen Zugang
- Gesetzliche Rahmenbedingungen, die es Leistungsberechtigten ermöglichen, sich stärker auf **Qualifizierung, Weiterbildung und die Arbeitsuche** zu konzentrieren
- **Vertrauensvolle, transparente Zusammenarbeit** zwischen Leistungsberechtigten und Jobcentern
- **Entbürokratisierung** – Bagatellgrenze für Rückforderungen, Neuregelung für Ortsabwesenheit, Stärkung der digitalen Antragstellung

2. Wesentliche Änderungen (1/3)

Leistungsrelevante Änderungen

- **Erhöhung der Regelbedarfe** auf bis zu 502 Euro
- **Karenzzeit:** Anerkennung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im ersten Jahr des Bezugs, Heizkosten sind davon ausgenommen
- **Karenzzeit:** Bei Unterschreitung der Erheblichkeitsgrenze keine Anrechnung von **Vermögen** im ersten Jahr des Bezugs (Erheblichkeitsgrenze: 40.000 € für Antragsteller/ 15.000 € für jede weitere Person)
- **Erhöhung des Schonvermögens** nach der Karenzzeit (15.000 €/ Person) und Vereinfachung der Überprüfung
- Es bleibt bei der Angemessenheitsprüfung für KFZ, höhere Schonvermögensbeträge bei selbstgenutzten Immobilien
- **Erhöhung der Freibeträge** für Schüler und Studentenjobs sowie für Auszubildende und Erwerbstätige: Im Bereich zwischen 520 und 1.000 € von 20% auf 30% des erzielten Erwerbseinkommens
- **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten** bleiben bis zu einem Betrag von 3.000 € jährlich anrechnungsfrei.

2. Wesentliche Änderungen (2/3)

Eingliederung in Arbeit und Ausbildung

- **„Kooperationsplan“** ersetzt Eingliederungsvereinbarung bis Ende 2023 - Gemeinsam vereinbaren Bürgergeldberechtigte und Jobcenter ab dem 1. Juli 2023 einen Kooperationsplan für den individuellen Weg in Arbeit. Dieser wird in verständlicher Sprache formuliert und enthält keine Rechtsfolgenbelehrung. Die erste Einladung zur Erarbeitung des Kooperationsplans erfolgt unverbindlich und setzt auf die Mitwirkung der Bürgergeldberechtigten.
- **Abschaffung des Vermittlungsvorrangs** – Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses stehen beim Bürgergeld im Vordergrund.
- **Förderung der Weiterbildung und Qualifizierung** - Für Weiterbildungen sind ab dem 1. Juli 2023 ein zusätzlicher finanzieller Ausgleich (monatliches Weiterbildungsgeld von 150 €) und neue Angebote vorgesehen. Wer einen Berufsabschluss nachholt, kann statt bisher für zwei nun für bis zu drei Jahre gefördert werden.
- **Bürgergeldbonus** von 75 €/ Monat für die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen mit dem Ziel einer nachhaltigen Integration (BvB, Vorphase AsA, § 16h) vgl. §16j
Bürgergeldbonus

2. Wesentliche Änderungen (2/3)

Eingliederung in Arbeit und Ausbildung

- **Entfristung des sozialen Arbeitsmarktes** (Teilhabechancengesetz) - Jobcenter können auch weiterhin sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit Menschen nach besonders langer Arbeitslosigkeit für bis zu fünf Jahre fördern, um ihnen damit soziale Teilhabe zu ermöglichen. Die Arbeitgeber erhalten dafür Lohnkostenzuschüsse, die Arbeitnehmer begleitendes Coaching und Weiterbildungen.
- **„Coaching“ als neues Regelinstrument für eine ganzheitliche Betreuung** auch aufsuchend und beschäftigungsbegleitend vgl. §16k Ganzheitliche Betreuung (ohne Rechtsfolgen)
- Unabhängiger **Schlichtungsmechanismus für Konfliktfälle** im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Fortschreibung des Kooperationsplans

2. Wesentliche Änderungen (3/3)

Leistungsminderung

- **Leistungsminderungen sind ab 1. Januar 2023** wieder möglich und wurden auf Basis des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 gesetzlich neu geregelt.
- **Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen** in Höhe von 10 % des Regelbedarfs für einen Monat
- **Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen in Höhe von 10 % für einen Monat** bei erster Pflichtverletzung, in Höhe von 20 % für zwei Monate bei einer weiteren Pflichtverletzung, in Höhe von 30 % für drei Monate bei jeder weiteren Pflichtverletzung

2. Wesentliche Änderungen (3/3)

Leistungsminderung

- Grundsätzlich soll eine **vertrauensvolle Kommunikationskultur** angestrebt werden. Solange eine Kommunikation und Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis möglich ist, soll von Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen abgesehen werden.
- Die **erste Einladung** zum Gespräch zur Erstellung der **Potenzialanalyse** und des **Kooperationsplans** erfolgt in jedem Fall **ohne Belehrung über die Rechtsfolgen** bei Nichtteilnahme (§ 15 Abs. 4 SGB II).

3. Zeitschiene (1/2)

Teil 1 des Gesetzes ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten:

- Erhöhung der Regelbedarfe
- Karenzzeit für Wohnen und Vermögen
- Aufhebung des sogenannten Vermittlungsvorrangs
- Ende des Sanktionsmoratoriums – Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen wieder möglich
- Bagatellgrenze bei Rückforderungen
- Wegfall der Pflicht zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente bei älteren ELB

3. Zeitschiene (2/2)

Teil 2 des Gesetzes tritt zum 01.07.2023 in Kraft:

- verbesserte Freibetragsregelungen für Erwerbstätige sowie Schüler und Studenten
- Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld
- Bürgergeldbonus für Teilnahme an bestimmten Maßnahmen
- Kooperationsplan ersetzt die Eingliederungsvereinbarung
- Schlichtungsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten
- Ganzheitliches Coaching als neues Angebot
- Verbesserte Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen

4. Vorbereitungen im Jobcenter Uckermark

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes (Teil 1) zum 01.01.2023

- wurden verschiedene Verfahrenshinweise, insbesondere zur Umsetzung der Karenzzeit Wohnen und Vermögen, erarbeitet.
- erfolgte eine Aktualisierung der Webseite „Jobcenter Uckermark“ (Informationen zum Bürgergeld).
- werden Änderungsbescheide hinsichtlich der Höhe des Bürgergeldanspruchs an alle Leistungsberechtigten erlassen.
- werden alle Leistungsfälle hinsichtlich der Angemessenheit der Heizkosten und der Vermögensvoraussetzungen („Erheblichkeitsgrenze“) überprüft.

4. Vorbereitungen im Jobcenter Uckermark

In Vorbereitung auf das Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes (Teil 2) zum 01.07.2023

- wurden verschiedene Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich mit der Ausgestaltung der neuen Instrumente auseinandersetzen.
 - AG 1 – Potenzialanalyse und Kooperationsplan
 - AG 2 – Schlichtungsverfahren
 - AG 3 – Steuerung und Struktur im Fallmanagement
- fand ein Workshop-Neue Chancen, neue Wege: Arbeit und Bildung 2023+ mit Vertretern des URV statt. Ziel war die gemeinsame Entwicklung zukunftsorientierter Angebote. Erste Schritte wurden bereits vollzogen und weitere vereinbart.
- erfolgen verschiedene Tests in der Fachanwendung.

Kontakt Daten

Michael Steffen
Leiter Jobcenter Uckermark
Stettiner Straße 21
17291 Prenzlau

michael.steffen@uckermark.de

Telefon 03984 70-10 52

Handy 0173 71 27 813

www.jobcenter-uckermark.de